

Stadt Vaihingen an der Enz

- Ortsrechtssammlung -

0.15

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben
eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte
Verwaltungsgemeinschaft) zwischen den Städten Vaihingen an der Enz
und Oberriexingen und den Gemeinden Eberdingen und Sersheim**

v o m

11.06.1974

in Kraft seit

01.01.1975

geändert am: 07.09.1977

in Kraft seit: 12.08.1978

0.15

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER
AUFGABEN EINES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDEN (VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT) ZWISCHEN DEN STÄDTEN VAIHINGEN AN
DER ENZ UND OBERRIEXINGEN UND DEN GEMEINDEN EBERDINGEN UND
SERSHEIM**

Die Städte Vaihingen an der Enz und Oberriexingen und die Gemeinden Eberdingen und Sersheim (alle Landkreis Ludwigsburg) schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der § 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1.
Die Stadt Vaihingen an der Enz (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Stadt Oberriexingen und die Gemeinden Eberdingen und Sersheim (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2.
Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit dies von letzteren gewünscht wird. Bei Angelegenheiten, die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Nachbargemeinden der Beratung der erfüllenden Gemeinde bedienen.
3.
Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben) :
 - a) Gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 - aa) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - bb) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
 - b) Weitere Erledigungsaufgaben:
 - aa) Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung (EDV).
4.
Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

a) Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- aa) Die vorbereitende Bauleitplanung,
- bb) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

5.
Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften sonst nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

1.
Für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuß der beteiligten Gemeinden gebildet.
2.
Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und Gemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen 8 auf die Stadt Vaihingen an der Enz, 2 auf die Stadt Oberriexingen und je 2 auf die Gemeinden Eberdingen und Sersheim entfallen.
3.
Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
4.
Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

1.
Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
2.
Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3.
Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Finanzierung

1. Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben:
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 nach dem für die Nachbargemeinden tatsächlich entstehenden Aufwand.
2. Erfüllungsaufgaben:
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
3. Übrige Aufgaben:
Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.

2. Die Kostenanteile sind zum Ende des Jahres zu ermitteln und nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats von den Nachbargemeinden an die Erfüllungsgemeinde zu bezahlen. Die erfüllende Gemeinde muß den Nachbargemeinden Auskunft über die Berechnung der Anteile geben. Auf Verlangen ist die Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Die Nachbargemeinden haben jederzeit das Recht, die Unterlagen zu prüfen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

(Die 1977 durchgeführte Änderung bzgl. der Sitzverteilung ist in dieser Fassung berücksichtigt.)